

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §289a HGB und Corporate Governance Bericht

Eine gute, verantwortungsvolle und zielgerichtete Führung und Kontrolle hat für die Synaxon AG hohe Bedeutung. Die Synaxon AG als börsennotierte Aktiengesellschaft orientiert sich daher in diesen Punkten konsequent am Deutschen Corporate Governance Kodex und setzt seine Empfehlungen und Anregungen mit wenigen Ausnahmen vollständig um.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im Januar 2013 die aktualisierte Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG abgegeben. Diese wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.synaxon.de der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht.

Wortlaut der Entsprechenserklärung der Organe der Synaxon AG zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2012

In folgenden Punkten weicht die Synaxon AG derzeit von den Empfehlungen des Kodex ab:

Ziffern 2.3.1: Briefwahl

Abweichung: Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft die Aktionäre bei der Briefwahl unterstützen soll. Die Satzung der Synaxon AG sieht bislang nicht die Möglichkeit der Briefwahl vor. Die durch Umsetzung des ARUG eröffnete Möglichkeit der Briefwahl ist noch mit zahlreichen rechtlichen und praktischen Problemen behaftet. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des mit der Briefwahl verbundenen zusätzlichen administrativen Aufwands sowie der Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg zu bevollmächtigen, verzichtet die Synaxon AG derzeit auf die Anwendung dieser Empfehlung.

Ziffer 3.8: Angemessener Selbstbehalt bei D&O-Versicherung (directors and officers liability insurances) für Vorstand und Aufsichtsrat

Abweichung: Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sieht das Aktiengesetz (AktG) vor, dass Vorstände bei D&O-Versicherungen einen obligatorischen Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur 1,5-fachen Höhe des Jahresfestgehalts zu übernehmen haben (§93 AktG). Für Mitglieder des Aufsichtsrats muss dagegen kein Selbstbehalt vereinbart werden (§116 AktG). Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt über das AktG hinaus, auch für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren. Die Synaxon AG hat die gesetzlichen Vorgaben mit Wirkung zum 01.07.2010 umgesetzt und einen Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder vereinbart. Auf einen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder wurde hingegen verzichtet. Vorstand und Aufsichtsrat sind sich der Verantwortung, die sie gegenüber der Gesellschaft übernehmen, bewusst. Wir sind nicht der Meinung, dass die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Organe durch die Vereinbarung eines Selbsthalts gesteigert werden.

Abweichung von Ziffer 4.1.5, Ziffer 5.1.2, Abs. 1, Satz 2 und Ziffer 5.4.1, Abs. 2, Satz 2:

Abweichung: Bei Besetzung von Führungsfunktionen bei der Synaxon AG und ihren Tochtergesellschaften achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen und bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder.

Ziffer 4.2.3: Abfindungs-Cap in Vorstandsverträgen

Abweichung: Bei dem Abschluss von Vorstandsverträgen hat der Aufsichtsrat im Einzelfall eine Umsetzung der Empfehlung geprüft. Es wurden weder Abfindungszusagen noch Abfindungs-Caps vereinbart. Eine vorzeitige Beendigung des Anstellungsvertrags ohne wichtigen Grund setzt eine einvernehmliche Aufhebung voraus. Damit ist selbst für den Fall, dass Abfindungs-Caps vereinbart

wären, nicht ausgeschlossen, dass beim Ausscheiden über den Abfindungs-Cap mitverhandelt würde.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2: Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats

Abweichung: Bei der Synaxon AG bestehen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenzen. Die derzeitige Altersstruktur der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bewegt sich in einer Bandbreite von 40 bis 56 Jahren. Eine Altersgrenze halten wir daher zum jetzigen Zeitpunkt für nicht erforderlich.

Ziffer 5.3: Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

Abweichung: Solange ein dreiköpfiger Aufsichtsrat besteht, wurden und werden keine Ausschüsse gebildet. Aufgrund der derzeitigen Größe des Aufsichtsrats sind Ausschüsse aus unserer Sicht nicht zweckdienlich.

Ziffer 5.4.5, 2. Absatz: Angemessene Unterstützung der Aufsichtsratsmitglieder bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Abweichung: Mit der Neufassung des DCGK vom 26. Mai 2010 wurde in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 eine neue Empfehlung eingeführt, wonach die Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung der für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden sollen. Da nicht ausreichend konkretisiert ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 DCGK. Grundsätzlich folgen wir allerdings der Empfehlung, da wir es für unerlässlich halten, dass Aufsichtsratsmitglieder sich regelmäßig fortbilden.

Ziffer 7.1.2: Veröffentlichung von Zwischenberichten binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums

Abweichung: Die Gesellschaft handelt nach den Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) für Unternehmen des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgebpflichten (Prime Standard). Die Börsenordnung der FWB sieht die Veröffentlichung innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums vor. Die Synaxon AG hat im Jahr 2011 das Börsensegment gewechselt und ist seit dem 30.06.2011 im General Standard gelistet. Mit der fortgesetzten Veröffentlichung von Quartalsberichten an Stelle der im General Standard geforderten Zwischenmitteilungen übertrifft die Gesellschaft die Transparenzanforderungen um auch weiterhin eine umfassende Information der Investoren zu gewährleisten.

Vorstand und Aufsichtsrat der Synaxon AG erklären gemäß §161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ bis auf die genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

Diese Entsprechenserklärung bezieht sich seit der Bekanntmachung der Fassung vom 15.05.2012 auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15.05.2012. Bis zur Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15.05.2012 wurde der Kodex in der Fassung vom 26.05.2010 zu Grunde gelegt.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der Synaxon AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Hierbei findet das duale Führungssystem Anwendung, das heißt es besteht eine strenge personelle Trennung zwischen dem Aufsichtsrat als Überwachungs- und dem Vorstand als Leitungsorgan.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Mitglieder des zurzeit dreiköpfigen Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Satzung, Aktiengesetz und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat obliegen. Dazu gehört, dass er die Mitglieder des Vorstands bestellt und entlässt sowie das Vergütungssystem für den Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beschließt.

Er wird vom Vorstand in strategische, planerische sowie alle Themen, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen oder von grundlegender Bedeutung für die Synaxon AG sind, aktiv eingebunden. Der Informationsfluss zwischen den Organen wird durch einen regelmäßigen Austausch zwischen Vorstandsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch außerhalb offizieller Sitzungstermine jederzeit sichergestellt. Der Aufsichtsrat richtet sich bei seiner Arbeit nach der sich selbst gegebenen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Angesichts der Größe des Aufsichtsrats hat er für seine Arbeit keine Ausschüsse gebildet. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre, die laufende Amtsperiode endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2014.

Vergütung der Organe

Die Synaxon AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die Vergütungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat individualisiert offen zu legen. Die Grundzüge der Vergütungssysteme und die Vergütungen sind im Vergütungsbericht der Teil des Lageberichts ist, dargestellt.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal im Jahr stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft aus. Die ordentliche Hauptversammlung wird satzungsgemäß innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten und findet am Sitz der Gesellschaft oder in einem Umkreis von 50 Kilometern zum Sitz der Gesellschaft statt. Für Abstimmungen auf der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nach Maßgabe des §15 Ziffer 2. bis 3. der Satzung nachgewiesen haben.

Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, den von der Synaxon AG bestimmten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und auf der Internetseite der Synaxon AG zur Verfügung gestellt.

Directors' Dealings

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, sowie

bestimmte Personen, die in einer engen Beziehung zu den Vorgenannten stehen, sind nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz gesetzlich verpflichtet, Erwerb und Veräußerungen von Aktien der Synaxon AG und von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, ab einem Betrag von mehr als 5.000 € im Kalenderjahr gegenüber der Synaxon AG offenzulegen. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte haben wir unter anderem im Internet unter www.synaxon.de unverzüglich veröffentlicht. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat besitzen zum Berichtszeitpunkt keine Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente.

Zielsetzung des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung

Gemäß den im Rahmen der Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex neu eingeführten Empfehlungen soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festlegen. Der Aufsichtsrat der Synaxon AG orientiert sich an nachfolgend beschriebenen Zielen. Diese Ziele, die in regelmäßigen Abständen überprüft werden, wird der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sowohl bei turnusmäßigen Neuwahlen als auch bei Ersatzwahlen berücksichtigen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Hierzu gehören insbesondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den Gebieten Unternehmensführung, Rechnungswesen und Rechnungslegung, Controlling/Risikomanagement und Governance/Compliance sowie in Fragen von Forschung und Entwicklung, Marketing/Vertrieb sowie Kenntnisse in der IT-Branche und der wesentlichen Märkte, in denen der Konzern tätig ist. Ferner sollen die Aufsichtsratsmitglieder ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihres Mandats haben. Des Weiteren sollen dem Aufsichtsrat keine Personen angehören, die voraussichtlich einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt haben können. Daher sollen keine Personen zur Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, die gleichzeitig eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei einem wesentlichen Wettbewerber des Unternehmens haben oder in geschäftlichen

beziehungsweise persönlichen Beziehungen zum Unternehmen oder den Mitgliedern des Vorstands stehen, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss sowie die Zwischenberichte der Synaxon AG werden nach den IFRS-Richtlinien (International Financial Reporting Standards) aufgestellt. Der Jahresabschluss der Synaxon AG (Einzelgesellschaft) wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Nach Erstellung durch den Vorstand wird der Konzernabschluss von dem durch die Hauptversammlung ordentlich gewählten Abschlussprüfer - derzeit die Mazars GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld - geprüft und vom Aufsichtsrat nach seiner eigenen Prüfung festgestellt. Die Veröffentlichung des Konzern- sowie Jahresabschlusses erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende.

Der Abschlussprüfer berichtet dem Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung über den Verlauf der Prüfung sowie alle wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während der Abschlussprüfung ergeben haben. In dringenden Fällen gibt er diesen Bericht unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ab. Des Weiteren wird der Vorsitzende informiert, wenn der Abschlussprüfer Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.

Risikomanagement

Ein umfassendes Management geschäftlicher Risiken hat für den Vorstand der Synaxon AG tragende Bedeutung. Der Vorstand gibt gegenüber dem Aufsichtsrat quartärllich eine Risikoerklärung ab und hat ein geeignetes Risikoüberwachungs- und Managementsystem implementiert, dass geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen. Charakteristisch für das Risikomanagement der Gesellschaft ist dabei, die individuelle Verantwortung jedes Einzelnen innerhalb der Organisation an der Risikoreduzierung mitzuwirken.

Transparenz

Die Synaxon AG informiert die Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Unternehmensentwicklung im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Pflichtpublikationen, wie Geschäfts- und Zwischenberichten, Ad Hoc-Mitteilungen und weiteren Veröffentlichungen. Auch nach dem Wechsel des Börsensegments aus dem Prime Standard in den General Standard im Juni 2011 erfüllt die Synaxon AG hohe Transparenzansprüche und veröffentlicht weiterhin Quartalsberichte, die über die Veröffentlichungspflichten eines im General Standard notierten Unternehmens hinausgehen.

Einen Überblick über die wesentlichen Finanztermine erhält die interessierte Öffentlichkeit aus dem Finanzkalender auf der Homepage der Gesellschaft unter www.synaxon.de.

Schloß Holte-Stukenbrock, im März 2013

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat